

IV. Die Änderungen treten zum 1. März 2021 in Kraft.

Freiburg, den 15. April 2021

gez. Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit ausschließlich der unter Buchstabe A gefasste Beschluss in Kraft gesetzt.

H a m b u r g, 15. Juni 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 89

Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 22. April 2021

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit der folgende Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 22. April 2021 in Kraft gesetzt:

Beschluss der Regionalkommission Ost am 22. April 2021 per Videokonferenz

Die Regionalkommission Ost fasst den nachfolgenden Beschluss:

Präambel

Unter Berücksichtigung des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017 sowie des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung vom 19. Dezember 2019 wird folgendes festgestellt:

I. Übernahme der ab dem 1. März 2021 beschlossenen mittleren Werte

1. Garantiebeiträge

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas ist hinsichtlich der unter B.II., B.III, und B.IV beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden.

2. Weitere Vergütungsbestandteile

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas wird

hinsichtlich der unter C.II.1, C.II.2., C.II.3.1, C.II.3.2, C.II.3.4 und C.II.3.5. beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden.

3. Änderungen Anlage 7 AVR

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas wird hinsichtlich der unter D.I. beschlossenen mittleren Werte zur Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden.

4. Zulagen

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas wird hinsichtlich der unter H.II., H.III beschlossenen mittleren Werte für die Zulagen mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden.

Weitergehende Festlegungen

1. Neue Zulagen

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas wird hinsichtlich der unter H.I. (für Anlage 31), beschlossenen mittleren Werte für die Zulagen mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

Abweichend von Satz 1 werden die Werte der Zulagen gemäß § 12 Absatz 3 der Anlage 32 AVR (H.IV. des Beschlusses der BK) sowie gemäß § 12 Absatz 4 der Anlage 32 AVR (H.I. des Beschlusses der BK), die zum 01. März 2021 festgesetzt werden, ab dem 01. Januar 2022 für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt. Der Zeitpunkt der Erhöhung der Zulagen zum 01. März 2022 bleibt unberührt.

2. Einmalzahlung

Mitarbeiter der Entgeltgruppen P4 bis P16, die unter den Geltungsbereich der Anlage 32 fallen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 1.000 Euro mit der Vergütung des Monats Januar

2022, wenn für sie durchgehend zwischen dem 01. März 2021 und dem 31. Dezember 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

Mitarbeiter nach Satz 1, die nicht alle Kalendermonate vom 01. März 2021 bis 31. Dezember 2021 Anspruch auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber haben, erhalten eine gekürzte Einmalzahlung. Sie beträgt ein Zehntel der Einmalzahlung für jeden Monat, in dem der Mitarbeiter Anspruch auf Bezüge hat.

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. bei Eintritt des Ruhens des Dienstverhältnisses (§ 18 Abs.1 Satz 6 AT AVR) vor dem 01. Januar 2022 wird die Einmalzahlung anteilig gem. Abs. 2 mit der letzten Vergütung ausbezahlt.

Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 2 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlage 32, und in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 32 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage.

§12a der Anlage 32 findet im Übrigen Anwendung.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2021 in Kraft.

Freiburg, den 22. April 2021

gez. Martin Wessels

Vorsitzender der Regionalkommission Ost

H a m b u r g, 15. Juni 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art · 90

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen

Ordinationen

12. Mai 2021

A g u, Clement Nnaemeka; bisher: Pastor der Pfarrei St. Katharina von Siena zu Hamburg; ab dem 1. September 2021: Pastor der Pfarrei Hl. Elisabeth, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg-Bergedorf

H e r r m a n n s, Knut; bisher: Pastor der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese; ab dem 1. September 2021: Pastor der Pfarrei St. Joseph in Parchim sowie Mitarbeit im Pastoralen Raum Parchim – Lübz

19. Mai 2021

T a u c h, Annette; bisher Gemeindefereferentin der Pfarrei Heiliger Martin, Beselerstraße 4 a in 25335 Elmshorn mit der Schwerpunktstelle „Diakonische Pfarrei“ mit einem Stellenanteil von 50 %; ab dem 1. September 2021: Gemeindefereferentin der Pfarrei Heiliger Martin Elmshorn mit der Schwerpunktstelle „Pastoral in Kindertagesstätten“ mit einem Stellenanteil von 50 %

20. Mai 2021

K i r c h h o f f, Joachim; bisher: Pfarrer der Pfarrei St. Ansgar in Itzehoe sowie Pfarradministrator der Pfarrei St. Josef in Heide und Leiter der Entwicklung des Pastoralen Raumes Dithmarschen – Steinburg; ab dem 6. Juni 2021: Pfarrer der Pfarrei St. Nikolaus, Hindenburgstraße 26 in 25524 Itzehoe

M i n h D u c T r a n, Peter; bisher: Pastor der Pfarreien St. Ansgar in Itzehoe und St. Josef in Heide; ab dem 6. Juni 2021: Pastor der Pfarrei St. Nikolaus, Hindenburgstraße 26 in 25524 Itzehoe

N o w a c z y k, Szymon; bisher: Kaplan der Pfarreien St. Ansgar in Itzehoe und St. Josef in Heide sowie Mitarbeit im Pastoralen Raum Dithmarschen – Steinburg; ab dem 6. Juni 2021: Kaplan der Pfarrei St. Nikolaus, Hindenburgstraße 26 in 25524 Itzehoe